

Statuten der Zürcherischen Winkelriedstiftung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Zürcherische Winkelriedstiftung“ besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom Jahre 1874 im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtete Stiftung.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Äufnung eines Fonds, um mit dessen Mitteln

- a. zürcherische Angehörige der Armee, des Zivilschutzes und anderer der Gesamtverteidigung dienender Institutionen zu unterstützen, wenn sie im Ausbildungs- oder Aktivdienst erkranken oder verunglücken und dadurch in Notlage geraten oder durch ihre Dienstleistungen sonst wie vorübergehend oder dauernd in Bedrängnis kommen; die Unterstützung kann im Todesfall auch den Hinterbliebenen nächsten Angehörigen gewährt werden;
- b. die Wehrtüchtigkeit und Wehrbereitschaft im weitesten Sinne durch finanzielle Beiträge an zürcherische natürliche oder juristische Personen zu fördern; als Förderung der Wehrtüchtigkeit und der Wehrbereitschaft gilt die Unterstützung von militärischen und wehrsportlichen Veranstaltungen von mindestens kantonalzürcherischer Bedeutung sowie von militärischen Publikationen und Vorträgen.

Als „zürcherisch“ gelten in der Regel

- natürliche Personen, wenn sie im Zeitpunkt des Eintrittes der Unterstützungsursache Wohnsitz im Kanton Zürich haben oder wenn sie im Besitz des kantonalzürcherischen Bürgerrechts sind;
- juristische Personen, wenn sie ihren Sitz im Kanton Zürich haben oder wenn die Verwendung der Mittel mit dem unter a. oder b. erwähnten Zweck im direkten Zusammenhang steht.

Art. 3 Verwirklichung des Zweckes

Gesuche für die Gewährung von Beiträgen sind dem Stiftungsrat schriftlich und begründet einzureichen. Der Stiftungsrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes. Er kann mit Mehrheitsbeschluss dem Präsidenten die Möglichkeit von alleiniger Gutsprache einräumen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben steht der Stiftung der Ertrag des Stiftungsvermögens zur Verfügung.

Der Zürcher Regierungsrat kann im Aktivdienst, im Katastrophenfall oder in besonderen Ausnahmefällen die Inanspruchnahme eines Teils des Stiftungskapitals aus der Zürcherischen Winkelriedstiftung bewilligen.

Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung des Stiftungszweckes ausnahmsweise auch das Vermögen des Unterstützungsfonds der Grenzbrigade 6 und des Unterstützungsfonds des Füs Bat 63 verwenden.

